

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 24.11.2016



Drucksache Nr. 129/2016 öffentlich

Sachstandsbericht Umsetzung § 72 a SGB VIII

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Am 01.01.2012 wurde durch das BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) der § 72 a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - erweitert. Dieser überträgt an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) die Pflicht, Sicherstellungsvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände abzuschließen. Diese Sicherstellungsvereinbarungen sollen gewährleisten, dass die Vereine und Verbände keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen, welche in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Außerdem verpflichten sich die Vereine und Verbände dazu, Präventions- und Schutzkonzepte vorzuhalten.

Nach § 72 a SGB VIII ist allerdings lediglich das Jugendamt verpflichtet auf die Sicherstellungsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern, Vereinen und Verbänden hinzuwirken. Die Vereine und Verbände sind gesetzlich nicht verpflichtet eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen. In § 72 a SGB VIII wird nicht angegeben, welche Aktivität das Jugendamt entfalten muss, um zu einer Sicherstellungsvereinbarung mit den freien Trägern, Vereinen und Verbänden zu gelangen. Das Jugendamt muss demnach nachweisen, dass es sich um eine Unterzeichnung hinreichend bemüht hat. Wird der freie Träger, Verein oder Verband vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, kann jedoch die finanzielle Förderung vom Abschluss der Vereinbarung abhängig gemacht werden. Das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis möchte zum jetzigen Zeitpunkt hiervon aber keinen Gebrauch machen. Die Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände sollen die Sicherstellungsvereinbarung zunächst freiwillig und aus Überzeugung gegenüber dem Kinderschutz unterzeichnen.

Aufgrund der Gefahr der Mithaftung und der hohen Bedeutung dieses Themas im Kinderschutz beschloss das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Kooperation mit dem Jugendamt Villingen-Schwenningen den § 72 a SGB VIII im Jahr 2016 umzusetzen.

Bisheriges Vorgehen:

Nachdem im Februar 2016 alle Vereine im Schwarzwald-Baar-Kreis angeschrieben und über die Umsetzung des § 72 a SGB VIII informiert wurden, veranstalteten das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis und das Jugendamt Villingen-Schwenningen eine Informationsveranstaltung, in der über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktische Umsetzung informiert wurde. Da für die freien Träger, Vereine und Verbände noch immer viele Fragen offen blieben und es ein Anliegen der Jugendämter ist, diese im Bereich Kinderschutz zu sensibilisieren, beschlossen das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis und das Jugendamt Villingen-Schwenningen, Schulungen zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach § 72 a SGB VIII zu veranstalten und zu finanzieren. Diese waren im Juni und Oktober 2016 angesetzt. Weitere Schulungen sollen nächstes Jahr angeboten werden.

Durch Beratungsgespräche zwischen dem Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis, dem Jugendamt Villingen-Schwenningen, dem Kreisjugendring, dem Kreisjugendsportring, sowie den Vereinen und Verbänden stellte sich heraus, dass das Hauptproblem der Umsetzung des § 72 a SGB VIII bei dem Datenschutz und somit bei der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse durch die Vereinsvorstände liegt. Es konnten leider nur sehr wenige freie Träger, Vereine und Verbände für die Umsetzung des § 72 a SGB VIII erreicht werden. Dies lässt sich deutlich an den bisher abgeschlossenen Sicherstellungsvereinbarungen ablesen. Von ca. 500 Vereinen im Schwarzwald-Baar-Kreis, haben bislang lediglich 63 Vereine eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis abgeschlossen. Aus diesem Grund beschäftigte sich das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis intensiv mit der Ausarbeitung unterschiedlicher Umsetzungsmöglichkeiten, in der Hoffnung, durch diese, alle freien Träger, Vereine und Verbände für die Umsetzung des § 72 a SGB VIII gewinnen zu können. Die Einrichtung einer neutralen Stelle in den Kommunen stellte die effektivste Lösung (siehe Drucksache 053/2016) dar. Diese neutrale Stelle kann den freien Trägern, Vereinen und Verbänden eine zentrale Anlaufstelle für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung in ihrer Kommune bieten, als auch weitere Datenschutzsorgen bei den freien Trägern, Vereinen und Verbänden ausräumen. Mit der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses wurden alle Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis angeschrieben und zu einer Informationsveranstaltung bezüglich der Einrichtung einer neutralen Stelle eingeladen.

Aktuelle Sachlage:

Die Rückmeldefrist für die Kommunen in Bezug auf die Einrichtung einer neutralen Stelle war der 14.10.2016. Es haben sich fast alle Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis, bis auf zwei, dafür ausgesprochen, eine neutrale Stelle in ihrer Kommune einzurichten, um ihre örtlichen Vereine beim Thema Kinderschutz zu unterstützen. Zu diesen Kommunen zählen Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dachingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gutenbach, Königsfeld, Mönchweiler, Nierderschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Tuningen, Unterkirnach und Vöhrnbach.

Um nochmals auf die Umsetzung des § 72 a SGB VIII aufmerksam zu machen und um auf die Unterzeichnung einer Sicherstellungsvereinbarung hinzuwirken, sowie um auf die Einrichtung neutraler Stellen in einigen Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis hinzuweisen, wurden im Oktober erneut alle freien Träger, Vereine und Verbände im Schwarzwald-Baar-Kreis angeschrieben.

Der Gesetzgeber hat in Bezug auf die Umsetzung des § 72 a SGB VIII keinen konkreten Zeitpunkt festgelegt. Vom Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurde die Abgabefrist der unterschriebenen Sicherstellungsvereinbarungen auf den 30.11.2016 festgesetzt. Durch die eingerichteten neutralen Stellen bei den Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht die Hoffnung, noch dieses Jahr viele freie Träger, Vereine und Verbände für die Umsetzung des § 72 a SGB VIII gewinnen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.